

1020 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (881 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen

Die Beziehungen auf dem Gebiet der Rechtshilfe, der Befreiung von der Prozeßkostensicherung, der Vollstreckung von Kostenentscheidungen sowie des Armenrechts waren zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreich Rumänien durch das Haager Prozeßübereinkommen vom Jahre 1905 geregelt. Dieses Haager Prozeßübereinkommen ist im Verhältnis zwischen der Republik Österreich und Rumänien nicht in Geltung getreten. An seiner Stelle wurde mit Rumänien ein Rechtshilfeübereinkommen im Jahre 1925 geschlossen. Dieses Übereinkommen wurde durch die Vereinbarung aus dem Jahre 1934 geringfügig abgeändert.

Nach dem Jahre 1945 haben sich die Rechtshilfebeziehungen ohne Anwendung eines Vertrages auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entwickelt. 1963 fanden in Wien Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer rumänischen Delegation statt, in denen der Entwurf eines Rechtshilfevertrages fast zur Gänze fertiggestellt werden konnte. Am 17. November 1965 wurde der Vertrag samt Protokoll in Wien unterzeichnet.

Der Vertrag regelt in seinem Kapitel I unter anderem den Rechtsschutz und die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen (Kapitel II); er enthält Bestimmungen über Gebührenbefreiung und Armenrecht (Kapitel III), über das

Zustellungs- und Rechtshilfewesen (Kapitel IV) und über das Urkundenwesen (Kapitel V). Er enthält weiters die üblichen Schlußbestimmungen.

Der vorliegende Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Dem Vertrag ist ein Protokoll angeschlossen. Dieses Protokoll enthält eine Klarstellung, welchen von den zuständigen konfessionellen Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellten Urkunden in Österreich der Charakter öffentlicher Personensurkunden zukommt.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1968 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky in Verhandlung gezogen. Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechts und über Urkundenwesen samt Protokoll (881 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 24. Oktober 1968

Guggenberger
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann